

**Stellungnahme der Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe  
zur geplanten Kooperation nach § 43, 6 Schulgesetz zwischen  
Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe und Beruflichen Gymnasien (RBZ)**

Derzeit erhält jede Schülerin, jeder Schüler in Neumünster einen Platz an einer Oberstufe, sofern die erforderlichen Leistungen erbracht sind. Gleichwohl ist es für Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe wichtig, den Eltern ihrer zukünftigen Schülerinnen und Schüler nachhaltig sichtbar zu machen, dass ihre Schule auf alle Abschlüsse, also auch auf das Abitur vorbereitet. Daher ist aus Sicht der Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe der Wunsch nach einer Kooperation nachvollziehbar, sinnvoll und wünschenswert.

Die sinnvolle Fortsetzung nach dem Durchlaufen der Sekundarstufe I an einer Gemeinschaftsschule im allgemeinbildenden weiterführenden Schulwesen ist das Durchlaufen der Sekundarstufe II an einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe, da so die Schülerinnen und Schüler in der vertrauten Schulart bleiben.

Durch intensive Zusammenarbeit der kooperierenden Schulen bereits in der Sekundarstufe I z. B. in Fachkonferenzen oder pädagogischen Konferenzen kann ein möglichst fließender Übergang sichergestellt werden. Die Schülerinnen und Schüler sind auf den Wechsel vorbereitet und können nahtlos in der Oberstufe der kooperierenden Schule mitarbeiten, da die pädagogischen und curricularen Inhalte fortgesetzt werden. Diese Vorbereitung können berufliche Gymnasien nicht leisten, da sie keine Sekundarstufe I haben.

Bis zur Änderung des Schulgesetzes 2014 haben die Schulen in Neumünster in unterschiedlichsten Kooperationskonstellationen zusammengearbeitet. Durch die Änderung des Schulgesetzes ist eine neue rechtliche Rahmenbedingung geschaffen worden. Eine Kooperation nach § 43, 6 Schulgesetz bedeutet nun, dass die abgebende Schule die Schülerinnen und Schüler in die Oberstufe der kooperierenden Schule versetzen kann. Dies führt zu einer Bindung von Schülerströmen, die gleichermaßen allen Schulen mit Oberstufe in Neumünster zugänglich sein muss, damit eine Chancengleichheit für die in zunehmender Konkurrenzsituation stehenden Schulen untereinander gewährleistet bleibt.

Für den Fall, dass der Schulträger nach § 43, 6 Schulgesetz für Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe und den beruflichen Gymnasien genehmigt, muss deshalb auch den Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe der Weg zur Kooperation nach § 43, 6 offengehalten werden. Entsprechende Schulkonferenzbeschlüsse der Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld und der Gemeinschaftsschule Faldera sind in Vorbereitung.

gez. Silke Rohwer  
Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld

gez. Norbert Freund  
Gemeinschaftsschule Faldera